Arbeiterzeitung

10./XII. 1916

209

es jeden Augenblick hätte damit drohen können, [illegible] von ihm zurückzuziehen, und daß Grey immer bereit sein würde, eine Vermittlung zu unternehmen, um Deutschland zu helfen. Diese und andere Behauptungen, die im wesentlichen dasselbe besagen, seien bereits zweimal öffentlich, und zwar im August und im September 1915, in Abrede gestellt worden und entbehren der Begründung.

Der Krieg gegen Rumänien.

Bericht des bulgarischen Generalstabes.

Die Liga zur Erzwingung des Friedens.

Von Dr. Alfred H. Fried.

Man spricht jetzt viel von jener Staatenliga, die im Juni vorigen Jahres unter dem Vorsitz des Präsidenten Taft in Amerika begründet wurde und der der gegenwärtige Präsident Wilson in seiner berühmten Cincinnatirede seine Billigung zuteil werden ließ. Seitdem sich Viscount Grey am 24. Oktober zu ihren Grundsätzen bekannte und nunmehr auch der Reichskanzler Bethmann Hollweg die Erklärung abgab, „daß Deutschland jederzeit bereit wäre, einem Völkerbund beizutreten, ja sich an die Spitze eines Völkerbundes zu stellen, der Friedensstörer im Banne hält", ist es angezeigt, sich mit dem Wesen dieser amerikanischen Anregung etwas näher zu befassen.

Das Programm der Liga ist ganz kurz. Es umfaßt die nachstehenden vier Punkte, die bei der Gründungsversammlung in Philadelphia am 17. Juni 1915 einstimmig angenommen wurden. Sie lauten:

Es ist für die Vereinigten Staaten erwünscht, sich einer Staatenliga anzuschließen, die die Unterzeichner zu folgendem bindet:

1. Alle gerichtsfähigen (justiziablen), durch Unterhandlungen nicht beigelegten Fragen, die zwischen den Vertragschließenden entstehen, werden, sofern sie durch Verträge begrenzt sind, einem Gerichtstribunal zur Prüfung und Urteilsfällung unterbreitet sowohl in Hinsicht auf Inhalt und Art der Frage wie auf die für sie geeignete Rechtsprechung.

2. Alle anderen Fragen, die zwischen den Vertragschließenden entstehen und durch Unterhandlung nicht beigelegt werden können, werden einem Verständigungsrat zur Prüfung, Erwägung und Empfehlung unterbreitet.

3. Die Vertragschließenden werden gemeinsam ihre wirtschaftlichen wie ihre militärischen Kräfte gegen irgend einen von ihnen zur Anwendung bringen, der, ehe eine Streitfrage in der vorgesehenen Art unterbreitet worden ist, gegen einen anderen Vertragsteilnehmer zum Kriege schreitet oder feindselige Handlungen unternimmt.

4. Von Zeit zu Zeit sollen zwischen den Vertragschließenden Konferenzen abgehalten werden zwecks Formulierung und Kodifizierung von Völkerrechtsregeln, die, sofern nicht einige Vertragschließende innerhalb eines festgelegten Zeitraumes ihre abweichende Meinung andeuten, fernerhin die Entscheidungen des im ersten Artikel erwähnten Gerichtstribunals beherrschen sollen.

Das klingt sehr einfach, doch drängen sich gebieterisch zwei Fragen auf. Zunächst: Kann eine solche Liga überhaupt zustande kommen? Dann: Ist sie auch wirklich geeignet, den Krieg zu verhüten?

Die erste Frage hätte man vor dem Krieg unbedingt verneinen müssen. Kein Staat, vor allem keine europäische Großmacht, hätte sich den Bedingungen des Artikels 3 unterworfen. Unter dem Druck des Wettrüstens und der feindlichen Koalitionen, wo die Möglichkeit der schnellen Aktion als Grundbedingung des kriegerischen Erfolges angesehen wurde, wäre kein Militärstaat bereit gewesen, im Falle eines ernsten Konflikts eine Wartefrist von einem Jahre einzugehen, die ihn dieser Vorteile beraubte. Würde er es doch getan haben, so hätte doch keiner der Vertragsstaaten das richtige Vertrauen zu solcher Bindung haben können. Aber dieser Krieg bedeutet eine Geschichtsgrenze. Die Erfahrungen, die die Menschheit durch ihn gemacht hat, müssen die künftigen zwischenstaatlichen Verhältnisse unbedingt in einer dem Frieden günstigen Weise beeinflussen. Daß die Rüstungen allein den Frieden sichern, wird wohl kaum mehr von einer Regierung behauptet werden können, und wenn diese Erkenntnis auch keine allgemeine Entwaffnung zur Folge haben kann, so wird doch Verständnis dafür vorhanden sein, daß neben einem gewissen Ebenmaß der Rüstungen, das vertragsmäßig festzustellen sein wird, auch noch Einrichtungen geschaffen werden müssen, um die Sicherung des Friedens wirkungsvoller zu machen, als dies bis jetzt der Fall war. Es erscheint mir daher im höchsten Maße wahrscheinlich, daß eine große Anzahl von Staaten, mit den Erfahrungen des Weltkrieges hinter sich, geneigt und ernstlich bereit sein dürfte, einem solchen Staatenverband, wie ihn die amerikanische Liga vorsieht, beizutreten. Namentlich wenn man den Verband nicht auf „ewige Zeiten" bilden will, sondern mit einer einem jeden Staat die Freiheit des Handelns ermöglichenden Kündigungsfrist von etwa zwei Jahren. Es werden sicherlich nicht sofort alle vierundvierzig Staaten, die die Haager Konventionen unterzeichnet haben, dem neuen Verband beitreten. Für den Anfang wird auch ein entsprechend repräsentabler Kern von Teilnehmern genügen. Die Erfahrung lehrt, daß zwischenstaatliche Organisationen die Tendenz haben, die zu Anfang draußen gebliebenen Staaten rasch anzuziehen. Nur eine Voraussetzung ist notwendig: daß die Anfangsorganisation nicht etwa nur die Angehörigen einer der jetzt kriegführenden Gruppen in sich schließt.

Die größten Bedenken für den Anschluß dürfte die im Artikel 3 zu übernehmende Verpflichtung erregen, sich in jedem Streite zwischen zwei Mitgliedern, von denen eines den Vertrag gebrochen hat, in einen Krieg verwickelt zu sehen. Namentlich von Angehörigen neutraler Staaten kann man häufig den Einwand hören: Wie kommen wir dazu, in einen Krieg, den Japan etwa mit den Vereinigten Staaten oder Chile mit Argentinien führt, unser Land mitzuverwickeln? Diese Bedenken sind nicht unangebracht, sie besitzen aber sicherlich nicht jene ausschlaggebende Bedeutung, die ihnen nur vom Gesichtspunkt der heutigen Weltverhältnisse zugeschrieben wird. Denn diese Weltverhältnisse sind es ja, die durch die Liga von Grund aus geändert werden sollen.

Man darf zunächst nicht übersehen, daß die Liga nicht gegründet wird, um Kriege zu führen, sondern um sie zu verhüten. Und das Haupthindernis wird darin liegen, daß ein Staat niemals einen Vorteil darin erblicken wird, sich in einem Kriege eine Welt von Feinden zu schaffen. Wird der Wille zum Kriege